

VIII. ZR. 83/59

Verkündet am 12. Oktober 1960
 Hoffmeister, Justizangestellter
 als Urkundsbeamter der
 Geschäftsstelle

I m L a n d e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Autobahn-
 amt Baden-Württemberg in : [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma Kelterei Philipp P [REDACTED], offene Handels-
 gesellschaft in F [REDACTED], vertreten durch
 ihre Gesellschafter Fritz und Werner P [REDACTED] in F [REDACTED]
 [REDACTED], R [REDACTED]-L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1960 unter Mitwirkung
 des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter
 Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorachel und Dr. Mezger
 für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
 Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
 gerichts in Karlsruhe vom 8. April 1959 wird,
 soweit sie den Urteilsausspruch zur Klage be-
 trifft, zurückgewiesen. Die Sache wird zur
 weiteren Verhandlung über den Betrag des Klage-
 anspruches an das Landgericht in Mannheim
 zurückverwiesen.

Soweit die Revision die Widerklage zum Gegen-
 stand hat, wird das bezeichnete Urteil aufge-
 hoben. In diesem Umfang wird die Sache zur
 anderweiten Verhandlung und Entscheidung an
 das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision
 wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 3. Dezember 1946 kaufte die Klägerin von dem Autostraßenamt Frankfurt (Main) 500 cbm Werksteine aus einem bei Mannheim-Sandhofen lagernden größeren Vorrat zum Preise von 40 000 RM. Das Autostraßenamt Frankfurt (Main) übersandte der Klägerin unter dem 16. Dezember 1946 folgendes Schreiben:

"Wir bestätigen den Eingang von RM 40 000 für auf unserem Steinlager Sandhofen gekaufte und in unserem Schreiben vom 3.12.1946 näher bezeichneten Werksteine aus Sandstein. Gleichzeitig erteilen wir Ihnen mit anliegender Bescheinigung die Genehmigung zur Abfuhr der Steine. Den Termin des Abtransportes bitten wir uns mitzuteilen.

Bescheinigung

Wir bescheinigen der Firma Philipp P. [REDACTED], F. [REDACTED] [REDACTED], daß sie auf unserem Steinlager Sandhofen 500 m³ Werksteine aus Sandstein von uns gekauft hat und zur Abfuhr berechtigt ist."

Die Klägerin holte, wie im Laufe des Rechtsstreits unstreitig geworden ist, am 1. Juni 1948 und in der Zeit vom 12. Juli bis 2. August 1948 von dem Lager insgesamt 128,644 cbm Steine ab. Weitere Abfahrten fanden nicht mehr statt.

Im Jahre 1951 ist die Zuständigkeit für das Steinlager Mannheim-Sandhofen mit dem Autobahnabschnitt auf das Autobahnamt Baden-Württemberg in Stuttgart übergegangen. Das Autostraßenamt Frankfurt (Main) übergab dem Autobahnamt Stuttgart die mit der Klägerin geschlossenen Verträge und die Listen, in denen die abgeholten Steinmengen verzeichnet waren, unter Hinweis auf den Verkauf der Steine.

Im Jahre 1954 oder 1955 bemerkte der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin, daß die Steine des Steinlagers numeriert worden waren. Auf eine Rückfrage bei dem Autostraßenamt Frankfurt (Main) erfuhr er von dem Übergang

- 3 -

der Zuständigkeit auf das Autobahnamt Stuttgart. Die Klägerin behauptet, sie habe sich darauf an das Autobahnamt Stuttgart gewendet, habe aber keine Antwort erhalten. Die Beklagte bestreitet das.

Im Frühjahr 1956 ließ das Autobahnamt Stuttgart die damals noch in einer Menge von 369 cbm vorhandenen Steine zurichten und verarbeitete sie an seinen Baustellen. Bald nach der Abfuhr verlangte die Klägerin von dem beklagten Land Schadensersatz. Sie macht mit der Klage einen Teilbetrag von 10 000 DM geltend. Sie hat ihre Ansprüche ausdrücklich auf Ersatz des Schadens beschränkt, der ihr durch unterbliebene Lieferung von 369 cbm Steinen entstanden ist. Mit der Widerklage verlangt das beklagte Land die Feststellung, daß der Klägerin ein Schadensersatzanspruch in der weiter behaupteten Höhe von 56 420 DM nicht zusteht.

Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das beklagte Land hat mit dem Antrage, das Urteil des Landgerichts aufzuheben, die Klage abzuweisen und nach dem Antrage der Widerklage zu erkennen, Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß die Klage dem Grunde nach nur zu 2/3 gerechtfertigt ist. Die weitergehende Berufung hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfange und die Verurteilung der Klägerin nach dem Antrage der Widerklage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

A.

1. Das Berufungsgericht hält das Land Baden-Württemberg für den richtigen Beklagten. Es führt aus, unbestritten habe das Autostraßenamt Frankfurt (Main) im Jahre 1951 beim Übergang der fraglichen Autobahnstrecke an das Autobahnamt Stuttgart diesem sowohl die mit der Klägerin abgeschlossenen Verträge als auch die Abfuhrlisten über die bereits entnommenen Steine übergeben und habe auch auf diese Verträge besonders hingewiesen. Das könne nur den Sinn gehabt haben, dem Autobahnamt Stuttgart auch die weitere Erfüllung des Kaufvertrages zu übertragen, zumal es den ganzen Steinvorrat empfangen habe, aus dem die an die Klägerin verkaufte Menge habe entnommen werden sollen. Denselben Standpunkt hätten das Autobahnamt Stuttgart und der Versicherer des beklagten Landes in dem vorprozessualen Schriftwechsel vertreten.

2. a) Die Revision glaubt, aus dem Verkauf der Steine könne nur die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein, da es sich bei diesem Rechtsgeschäft allenfalls um eine sogenannte Auftragsangelegenheit handele. Das ist unrichtig. Bei Abschluß des Vertrages vom 3. Dezember 1946 bestand die Bundesrepublik Deutschland noch nicht. Am 10. September 1946 war zwischen den Verkehrsministerien der Länder der US-Zone und den von den Behörden der britischen Militärregierung ernannten deutschen Vertretern ein "Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung" geschaffen worden. In Art. 9 Abs. 5 hatten die Länder der US-Zone und die Verwaltungsbehörden der britischen Zone vereinbart, daß die Autobahnen in der amerikanischen Zone durch die Länderbehörden erhalten und finanziert werden sollten (vgl. BGHZ 4, 253, 256). Als ursprünglicher

Vertragsgegner ist danach das für das Autostraßenamt Frankfurt (Main) zuständige Land Hessen anzusehen.

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 wurde nach Art. 90 allerdings der Bund Eigentümer der bisherigen Reichsautobahn. Spätestens am 3. März 1951 erloschen nach § 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 - Bundesstraßenvermögensgesetz - (BGBl I 157) insoweit alle Treuhandschaften der Länder an Eigentum und Vermögensrechten des Unternehmens "Reichsautobahnen". Das brachte für die gegenüber der Klägerin eingegangenen Verpflichtungen keine Änderung mit sich. Die Revision übersieht, daß nicht das Eigentum an den Steinen im Streit ist, sondern daß die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages verlangt. Die Verpflichtung eines Verkäufers wird aber durch den Wechsel des Eigentums an der verkauften Sache nicht berührt. Wenn die Revision meint, die von den Ländern bei der Verwaltung der Autobahnen eingegangenen Verbindlichkeiten seien mit Inkrafttreten des Grundgesetzes ohne weiteres auf den Bund übergegangen, so ist das unrichtig. Nach Art. 90 Abs. 2 GG verwalten die Länder die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes. Nach § 6 Abs. 1 des Bundesstraßenvermögensgesetzes und dem entsprechenden § 5 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl I 903) ist zwar der Bund Träger der Straßenbaulast, doch werden die Aufgaben der Straßenbaulast von den Ländern wahrgenommen. Die hier in Betracht kommenden Steine stammten aus einem ursprünglich für die Widerlager-Türme der Autobahn-Rheinbrücke Mannheim-Frankenthal bestimmten Vorrat und sind von der Beklagten auf ihren Baustellen verarbeitet worden. Danach kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Abschluß des Vertrages vom 3. Dezember 1946 eine Maßnahme war, die der Verwaltung

von Baumaterial diene und die somit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zu den Angelegenheiten gehört, die die Länder im Auftrage des Bundes wahrnehmen. Handlungen im Rahmen von Auftragsangelegenheiten verpflichten aber die beauftragte Körperschaft selbst, diese kann den Vertragsgegner nicht an die auftraggebende Körperschaft verweisen (BGHZ 2, 142, 145). Die Erfüllung des Vertrages blieb daher auch nach der Rechtslage, wie sie sich nach dem Übergang des Eigentums der Autobahnen auf den Bund darstellte, nach wie vor Sache des zuständigen Landes. Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz, wonach bei Übergang der Straßenbaulast in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bundesfernstraßengesetzes Verbindlichkeiten, die zur Durchführung von Bau- und Unterhaltungemaßnahmen eingegangen waren, vom Übergang der Rechte und Pflichten ausgeschlossen sind.

Unerheblich ist, daß die Aufwendungen für die Straßenbaulast der Bund zu tragen hat und daß der Bund möglicherweise dem beklagten Land zur Erstattung des Wertes der für Straßenbauarbeiten verwendeten Steine verpflichtet ist. Daraus folgt nicht, daß die Bundesrepublik Dritten gegenüber in Verpflichtungen der Länder eingetreten wäre und daß etwa das Autobahnamt Stuttgart nur als Vertreter der Bundesrepublik schuldrechtliche Ansprüche der Klägerin verletzt hätte. Der VII. Zivilsenat hat für die Verfolgung von Ansprüchen aus privatrechtlichem Handeln des Bediensteten eines Landes die Auffassung vertreten, es könne dem außenstehenden Dritten nicht zugemutet werden, in die vielfach komplizierten inneren Verhältnisse der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einzudringen. Er dürfe sich

in der Regel darauf verlassen, wie die Behördenorganisation nach außen gestaltet ist, und darauf vertrauen, daß ein Bediensteter des Landes in der Regel auch im Namen des Landes handelt. Daraus hat der VII. Zivilsenat gefolgert, daß bei Passivprozessen gegen eine öffentliche Körperschaft aus privatrechtlichen Forderungen für die Frage, welche Körperschaft die richtige Beklagte ist, interne Fragen des Finanzausgleichs und des Haushalts nicht zu Lasten des geschädigten Klägers eine entscheidende Rolle spielen dürfen (Urt.v. 18. Januar 1960 - VII ZR 195/58 - WM 1960, 660, gekürzt BB 1960, 643). Diese Erwägungen, denen der Senat beitrifft, stehen auch im vorliegenden Fall einer Berufung des beklagten Landes darauf entgegen, daß die Erfüllung des Kaufvertrages und der Einbau der Steine letzten Endes eine Angelegenheit sei, die die Bundesrepublik betreffe.

b) Auch die Auffassung, daß trotz des zwischen dem Land Hessen und der Klägerin abgeschlossenen Vertrages vom 16. Dezember 1946 nicht das Land Hessen, sondern das beklagte Land zum Schadensersatz verpflichtet sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht meint ersichtlich, das Autostraßenamt in Frankfurt (Main) habe als vertretungsberechtigte Behörde des Landes Hessen mit dem beklagten Lande, das durch das Autobahnamt Stuttgart vertreten worden sei, einen Schuldübernahmevertrag geschlossen. Wenn es die unter besonderem Hinweis erfolgte Übergabe der Verträge und die Übernahme des Steinvorrats als Anhaltspunkte für den Abschluß des Vertrages würdigt, so handelt es sich um die Auslegung einer individuellen Willenserklärung, die nur der beschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Sachlichrechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Schuldübernahme bestehen nicht. Fehl geht insbesondere

die Ansicht der Revision, die Klägerin habe die Schuldübernahme nicht genehmigt, da sie ihr nicht mitgeteilt worden sei, oder habe sie, falls eine Mitteilung geschehen sei, sogar verweigert. Das Berufungsgericht stellt in anderem Zusammenhang unter Nr. IV der Entscheidungsgründe ausdrücklich fest, die Klägerin habe im Jahre 1955 auf ihre Anfrage bei dem Autostraßenamt Frankfurt (Main) erfahren, daß die Zuständigkeit für das Steinlager und die Erfüllung des Vertrages auf das Autobahnamt Stuttgart übergegangen sei. In dieser Mitteilung des Autostraßenamts Frankfurt (Main) kann unbedenklich die Mitteilung der Schuldübernahme gesehen werden. Eine Genehmigung hat die Klägerin spätestens mit der Erhebung der Klage gegen das beklagte Land erklärt. Die Revision nimmt zwar an, die Klägerin habe dadurch, daß sie auf die Mitteilung anfänglich geschwiegen habe, zum Ausdruck gebracht, sie verweigere die Genehmigung. Wenn das Berufungsgericht erkennbar dem Verhalten der Klägerin diese Bedeutung nicht hat beimessen wollen, so läßt das einen als Rechtsverstöß anzusehenden Fehler der Auslegung nicht erkennen. Schweigen kann zwar als Ablehnung gewürdigt werden. Hier ist indessen kein Anlaß für die Annahme ersichtlich, daß die Klägerin etwa das beklagte Land für einen weniger vertrauenswürdigen Schuldner als das Land Hessen gehalten und deshalb mit ihrem Schweigen einer Schuldübernahme habe entgegentreten wollen. Mit Recht weist das Berufungsgericht auch darauf hin, daß das beklagte Land im Schriftwechsel mit der Klägerin nicht zum Ausdruck gebracht habe, das Land Hessen und nicht das Land Baden-Württemberg sei nach dem Kaufvertrag verpflichtet.

Die Revision scheint sich allerdings auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wenden zu wollen, daß die Vorgänge, die zur Übernahme des Steinlagers Sand-

hofen durch das Autobahnamt Stuttgart geführt haben, sich im Rahmen eines Übergangs der Zuständigkeit vom Lande Hessen auf das beklagte Land abgespielt hätten. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die Aussage des persönlich haftenden Gesellschafters der Klägerin, ihm sei mitgeteilt worden, die Zuständigkeit hinsichtlich der Verwaltung des Lagerplatzes Sandhofen sei auf das Autobahnamt in Stuttgart übergegangen, dahin würdigen müssen, nur die "Verwaltungszuständigkeit" sei übergegangen. Die Revision will anscheinend sagen, die Beklagte habe die Verwaltung des Steinvorrats nur im Zuge einer Änderung der innerdienstlichen Aufgabenverteilung übernommen, ohne daß sich hieran nach außen rechtliche Wirkungen geknüpft hätten. Für einen solchen Schluß bietet die Aussage des Zeugen aber nicht den geringsten Anhaltspunkt. Das Autobahnamt Stuttgart ist nicht eine bloße Materialverwaltungsstelle. Es ist nach der Bekanntmachung der Ministerien des Landes Baden-Württemberg über die Vertretung des Landes im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (BadWürtt-GBl 9) eine Behörde, die das beklagte Land in den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten vertritt. Das beklagte Land hat selbst nicht behauptet, daß es mit dem Lande Hessen ein Abkommen getroffen habe, wonach das Autobahnamt Stuttgart den Lagerplatz Sandhofen für das Autobahnamt Frankfurt (Main) verwalten solle. In der Berufungsbegründungsschrift hat das beklagte Land überdies vorgetragen, im Gefolge geänderter Zuständigkeitsgrenzen sei die Zuständigkeit bezüglich des fraglichen Autobahnabschnitts auf das beklagte Land übergegangen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß das Autobahnamt Stuttgart das beklagte Land bei dem Abschluß eines mit dem Lande Hessen geschlossenen Vertrages vertreten

hat, der die Übernahme der gegenüber der Klägerin bestehenden Schuld zum Gegenstand hatte.

Der Annahme, das beklagte Land habe die Verpflichtung des Landes Hessen übernommen, steht entgegen der Auffassung der Revision auch nicht die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz entgegen, nach der beim Wechsel des Trägers der Straßenbaulast Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsarbeiten eingegangen sind, vom Übergang der Rechte und Pflichten auf den neuen Träger ausgeschlossen sind. Wenn die Zuständigkeit für einen Autobahnabschnitt und damit die Zuständigkeit für das Steinlager auf das Autobahnamt Stuttgart überging, ging nicht etwa die Straßenbaulast auf das beklagte Land als neuen Träger über. Träger der Straßenbaulast blieb nach wie vor der Bund als Eigentümer der Autobahn. Gewechselt hatte nur hinsichtlich der Auftragsverwaltung das beauftragte Land. Ob auf diesen Fall etwa § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz entsprechend anwendbar ist und ob es sich bei der Verpflichtung zur Lieferung der Steine überhaupt um eine Verbindlichkeit der genannten Art handelt, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn beim Fehlen besonderer Abreden das Land Hessen zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet geblieben wäre, waren die beteiligten Länder doch nicht gehindert, etwas anderes zu vereinbaren. Daß das beklagte Land, wenn es den gesamten Steinvorrat übernahm, sich auch hat verpflichten können, die Verbindlichkeit des Landes Hessen zur Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Menge von Steinen zu erfüllen, wird durch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes nicht in Frage gestellt.

3. Die Revision meint, wenn schon eine Schuldübernahme erfolgt sei, so habe auf das beklagte Land die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag doch höchstens insoweit übergehen können, als die Erfüllung damals noch möglich gewesen sei. Deshalb müsse die Klägerin beweisen, wieviel Steine im Zeitpunkt der Übernahme der Schuld noch vorhanden gewesen seien. In dieser Hinsicht fehle es an jedem Nachweis. Die Revision übersieht aber, daß bei der Übernahme des Steinvorrats mindestens 369 cbm Steine vorhanden gewesen sein müssen, da die Beklagte unstreitig im Frühjahr 1956 noch diese Menge abgefahren und verbaut hat. Nur für eine Menge von 369 cbm verlangt die Klägerin Schadensersatz. Eines Nachweises, daß das beklagte Land die Menge von 369 cbm Steinen erhalten hat, bedarf es daneben nicht.

B. (Zur Klage).

I. Das Berufungsgericht hält den Schadensersatzanspruch der Klägerin nach § 325 BGB für begründet, da die Lieferung der Steine aus einem von dem beklagten Lande zu vertretenden Umstände unmöglich geworden sei.

Das beklagte Land vertritt demgegenüber den Standpunkt, es habe an einer Verpflichtung, der Klägerin die Steine zu überlassen, gefehlt, da der Anspruch der Klägerin aus dem Kaufvertrag entfallen und verwirkt gewesen sei. Dabei geht die Ansicht des beklagten Landes ersichtlich dahin, der Anspruch der Klägerin habe bereits bei der Übernahme des Lagers Sandhofen im Jahre 1951, mindestens aber zur Zeit der Verarbeitung der Steine nicht mehr bestanden.

Das Berufungsgericht kommt nach Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß der Tatbestand der Verwirkung nicht vorliege. Die Angriffe, die die Revision gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts richtet, haben keinen Erfolg.

1. Die Revision vermißt einmal eine Auslegung, welchen Inhalt der Kaufvertrag gehabt habe. Sie meint, das Berufungsgericht hätte unter Berücksichtigung des § 157 BGB zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Klägerin verpflichtet gewesen sei, die Steine in angemessener Zeit abzuholen. Damit will die Revision offenbar sagen, schon nach dem im Wege der Auslegung zu ermittelnden Inhalt des Parteiwillens habe die Klägerin nach Ablauf längerer Zeit keine Rechte mehr aus dem Kaufvertrag herleiten können. Wäre diese Auffassung zutreffend, so käme es allerdings auf den Rechtsbehelf der Verwirkung nicht mehr an.

Das Berufungsgericht hat allerdings unter diesem Gesichtspunkt den Kaufvertrag nicht ausdrücklich gewürdigt. Die Entscheidungsgründe lassen aber in dem sich mit der Verwirkung, dem Annahmeverzug und dem Mitverschulden befassenden Teil erkennen, daß das Berufungsgericht der Auffassung ist, dem Vertrag wohne nicht die von der Revision angenommene Beschränkung der Vertragsrechte inne. So hat das Berufungsgericht den Umstand verwertet, daß die Klägerin den gesamten Kaufpreis bezahlt habe und daß von einer Verpflichtung zur raschen Abwicklung der Abfuhr im Vertrag nicht die Rede sei, und hat ausgesprochen, die Klägerin habe auf die Respektierung ihrer vertraglich erworbenen Rechte vertrauen dürfen. Irgend ein Anhaltspunkt für den von der Revision angeführten Vertragsinhalt ist nicht ersichtlich. Die Auslegung des Berufungsgerichts läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Das Reichsgericht hat zwar mehrfach angenommen, es sei denkbar, daß ein Kaufvertrag durch stillschweigendes Übereinkommen seine Erledigung finden könne, wenn der Käufer eine übermäßig lange Frist bis zum Abruf oder zur Abnahme der gekauften Ware verstreichen lasse und der andere Teil habe annehmen müssen, daß der Käufer auf weitere

Lieferungen verzichte (RGZ 95, 310; RG HansRGZ 1908, 276; Recht 1921 Nr. 33; HGB RGRK Anhang zu § 374 Anm. 147). Eine solche stillschweigende Übereinkunft lehnt das Berufungsgericht jedoch, wie sich unter den oben wiedergegebenen Gesichtspunkten aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, ersichtlich ab. Das läßt einen Rechtsirrtum nicht ersehen, zumal die Klägerin im Gegensatz zu dem Sachverhalt, der den angeführten Urteilen zugrunde lag, den Kaufpreis voll entrichtet hatte. Keinesfalls kann der Revision darin beigelegt werden, daß schon grundsätzlich ein längerer Verzug mit der Abholung gekaufter Ware den Verkäufer von der Lieferpflicht befreie. Im allgemeinen begründet eine solche Säumnis nur Gläubigerverzug, möglicherweise auch Schuldnerverzug, wenn die Abholung eine Hauptverpflichtung bildet. Dem Verkäufer steht es lediglich frei, die aus dem Verzug erwachsenden Rechte auszuüben; seine Leistungspflicht entfällt nicht.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verwirkung halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung. Sie setzt voraus, daß besondere Umstände die Leistung als für den Schuldner nicht mehr zumutbar und die verspätete Geltendmachung des Anspruches daher als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Der Zeitablauf allein genügt nicht. Da die Verwirkung ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist, sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat den Einwand der Verwirkung insbesondere zugelassen, wenn der Schuldner berechtigterweise angenommen hat, der Gläubiger werde einen Anspruch nicht mehr geltend machen, und er sich hierauf wegen des Verhaltens des Gläubigers tatsächlich eingerichtet hat (RGZ 158, 108; BGHZ 25, 47, 52; BAG NJW 1958, 1988; Soergel/Liebert 9. Aufl. § 242 Anm. 181 ff).

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß es diese rechtlichen Gesichtspunkte verkannt habe. Das beklagte Land hat zwar allgemein geltend gemacht, es habe das Verhalten der Klägerin dahin würdigen müssen, daß sie ihren Bedarf gedeckt habe und die Steine, da ihre Verarbeitung unwirtschaftlich geworden sei, nicht mehr habe abholen wollen. An einer näheren Darlegung, daß einer ihrer Beamten und gegebenenfalls welcher diese Vorstellung tatsächlich gehabt habe, hat das beklagte Land es aber ebenso wie an einem Beweisantritt hierfür fehlen lassen. Es hat auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Erfüllung des Kaufvertrages wegen der Länge der seit Vertragsschluß vergangenen Zeit habe unzumutbar sein sollen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und den eigenen Angaben des beklagten Landes in der Berufungsbegründungsschrift, die das Berufungsgericht zur Frage des Verschuldens verwertet, liegt vielmehr folgender Sachverhalt vor: Das Autostraßenamt Frankfurt (Main) hatte im Jahre 1951 die mit der Klägerin abgeschlossenen Verträge und die Abfuhrlisten unter Hinweis auf den Verkauf der Steine dem Autobahnamt Stuttgart übergeben. Infolge eines vom beklagten Lande nicht näher angegebenen Umstandes sind der mit der Klägerin geschlossene Vertrag und die Abfuhrlisten aber der Abteilung, der der Sachbearbeiter angehörte, von dem der Auftrag zur Verarbeitung der Steine ausging, unbekannt gewesen. Der Sachbearbeiter hat daher von dem Kaufvertrag keine Kenntnis gehabt und hat aus diesem Grunde etwaige Ansprüche der Klägerin nicht berücksichtigt. Das beklagte Land trägt hierzu in der Berufungsbegründungsschrift ausdrücklich vor: Wenn die Klägerin dem Autobahnamt Stuttgart den Kaufvertrag vorgelegt hätte, als sie im Jahre 1955 gesehen habe, daß die Steine nummeriert worden seien,

so wäre im Zuge pflichtgemäßer Prüfung die Verarbeitung der Steine bis zur vollen Klärung der rechtlichen Verhältnisse zurückgestellt oder unterblieben. Das beklagte Land hat also nichts dafür vorgebracht, daß ihr die Lieferung der Steine schon vor der Verarbeitung wegen der Länge der seit Vertragsschluß verstrichenen Zeit unzumutbar gewesen sei. Die spätere Verarbeitung ist nicht erfolgt, weil der Sachbearbeiter etwa darauf vertraut und sich in seinen Entschlüssen darauf eingerichtet hat, die Klägerin werde keine Ansprüche mehr stellen, sondern weil infolge eines Organisationsmangels dem Sachbearbeiter nicht die gesamten, den Steinvorrat betreffenden Unterlagen zugänglich gemacht worden sind. Soweit es sich um die von dem zuständigen Sachbearbeiter angeordnete Verarbeitung der Steine handelt, gehen also alle Angriffe der Revision ins Leere, mit denen geltend gemacht wird, das beklagte Land habe damit rechnen und sich darauf einrichten können, daß der Anspruch auf Überlassung der Steine nicht mehr geltend gemacht werde. Was die Revision vorbringt, sind Erwägungen, die der Sachbearbeiter möglicherweise hätte anstellen können, aber, da ihm der Vertrag unbekannt war, nicht angestellt hat und die ihn, selbst wenn er sie bei Kenntnis des Vertrages angestellt hätte, trotzdem nicht zu einem Einbau ohne vorherige Klärung der Rechtslage veranlaßt hätten. Daß etwa die Abteilung, die die Akten über den Verkauf und die Abfuhr geführt hat, davon ausgegangen sei, der Vertrag habe sich erledigt, und daß sie deshalb die Akten dem Sachbearbeiter, der über den Einbau der Steine zu befinden hatte, nicht vorgelegt habe, hat das beklagte Land selbst nicht behauptet. Hätte es etwas Derartiges vortragen wollen, so hätte es im einzelnen darlegen müssen, bei welcher Abteilung sich die Unterlagen über den Verkauf der Steine befunden haben, welche Prüfungen der in ihr

tätige Beamte vorgenommen hat und wieweit er überhaupt Entscheidungen, die für das beklagte Land verbindlich waren, hat treffen können. Das beklagte Land hat es daher an der schlüssigen Darstellung der Tatsachen fehlen lassen, die das Verlangen der Klägerin auf Lieferung von Steinen zu einer unzulässigen Rechtsausübung machen könnten. Dann aber kann das beklagte Land sich auch nicht darauf berufen, der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung sei verwirkt.

b) Im übrigen entbehren die Rügen, mit denen die Revision die Würdigung des Berufungsgerichts angreift, der Grundlage. Unrichtig ist die Auffassung, das beklagte Land habe sich auch bei Kenntnis vom Bestehen des Kaufvertrages untätig verhalten dürfen, wenn es die Steine verbauen wollte. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dem Lande sei, wenn es sich über den Kaufvertrag habe hinwegsetzen wollen, zuzumuten gewesen, sich zu erkundigen, ob die Klägerin noch Ansprüche geltend machen wolle. Eine solche Erkundigungspflicht bestand auch dann, wenn das beklagte Land nicht gehalten war, bei der Erfüllung des Kaufvertrages selbst tätig zu werden. Es ist einhellige Auffassung, daß der Gläubiger, wenn er Verwirkung einwendet, im allgemeinen darlegen muß, warum er sich ohne weiteres darauf eingerichtet hat, der Anspruch bestehe nicht mehr, und nicht selbst eine Klärung der Rechtslage herbeigeführt hat (Staudinger BGB 10. Aufl. § 242 Anm. 701; Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 242 Anm. 185). Es enthält auch keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht ohne Einholung eines Gutachtens davon ausgeht, die vom Kläger bereits bezahlten Steine hätten noch einen erheblichen Wert gehabt. Das beklagte Land hat zwar behauptet, zumindest in den ersten Jahren nach der Währungsreform sei ein

Abholen und Verarbeiten der Steine¹ teurer gekommen als ein Ankauf neuer, dem Verwendungszweck angepasster, und hat sich hierfür auf ein Sachverständigengutachten bezogen. Da aber ausweislich der unstreitigen Abfuhrlisten die Klägerin bis zur Währungsreform nur 28,525 cbm abgeholt, den Rest von über 100 cbm aber in der Zeit vom 12. Juli bis 2. August 1948 abgefahren hat und das beklagte Land selbst die Steine bei eigenen Bauten verwendet hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, die bereits bezahlten Steine hätten auch in der Zeit nach der Währungsreform für die Klägerin noch einen erheblichen Wert gehabt. Schließlich ist auch der Hinweis der Revision erfolglos, daß nach dem Sinn des Vertrages die Abholung der Steine in angemessener Frist hätte erfolgen sollen. Das Berufungsgericht hat diesen Umstand nicht übersehen. Es würdigt die Erklärungen der Parteien und ihr Verhalten aber dahin, daß weder das Autostraßenamt Frankfurt (Main) noch das Autobahnamt Stuttgart ein besonderes Interesse an der beschleunigten Abwicklung des Vertrages gehabt hätten. Bei der nach Treu und Glauben vorzunehmenden Abwägung hat es die Verspätung nicht für so erheblich gehalten, daß der Anspruch der Klägerin auf Erfüllung des Kaufvertrages für das beklagte Land unzumutbar geworden wäre. Diese tatrichterliche Würdigung läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

II. Das Berufungsgericht ist der Meinung, das beklagte Land habe die Unmöglichkeit, der Klägerin den Rest der Steine zu liefern, verschuldet. Sein Verschulden könne das beklagte Land nicht mit dem Hinweis darauf ausräumen, die Größe und die Organisation seines Autobahnamtes hätten es verhindert, daß die Abteilung, die über die Steine verfügt habe, rechtzeitig von der durch den Kaufvertrag geschaffenen Rechtslage unterrichtet worden sei. Für derartige Organisationsmängel hafte das beklagte Land.

1. Die Revision tritt dieser Auffassung entgegen und meint, die Leistung sei durch ein Verschulden der Klägerin unmöglich geworden, da sie nicht die Steine vertragsgemäß ausgesondert und dadurch einen Irrtum verhindert habe. Die Revision will die Vorschrift des § 324 Abs. 1 BGB anwenden und ersichtlich aus ihr folgern, das beklagte Land sei von seiner Leistungspflicht frei geworden. Das ist irrig. Die Vorschrift des § 324 BGB befaßt sich nur mit dem Anspruch auf die Gegenleistung für die unmöglich gewordene Leistung. Darüber wie sich die eigene Verpflichtung des Schuldners gestaltet, wenn die ihm obliegende Leistung unmöglich wird, verhält sich vielmehr die Bestimmung des § 275 Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift wäre das beklagte Land von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, wenn ihm die Lieferung der Steine durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unmöglich geworden wäre. Ein solcher Tatbestand liegt aber nicht vor. Zu Unrecht nimmt die Revision an, die Klägerin habe verschuldet, daß die Steine verbaut worden sind, weil sie ihre Verpflichtung zur Aussonderung der Steine verletzt habe. Eine derartige Verpflichtung hat nicht bestanden. Daß die Klägerin die Steine nicht nur habe abholen müssen, sondern sich auch verpflichtet habe, sie auszusondern, hat das beklagte Land in den vorhergehenden Rechtszügen selbst nicht vorgetragen. Dafür liegen auch keine Anhaltspunkte vor.

2. Die Revision beruft sich weiter darauf, die Klägerin habe sich im Annahmeverzug befunden und will zugunsten des beklagten Landes die Vorschrift des § 324 Abs. 2 BGB angewendet wissen. Das Berufungsgericht sieht einen Annahmeverzug nicht als gegeben an und führt aus, es fehle an jeder Zeitbestimmung für die Abholungshandlung der Klägerin. Da der Kaufvertrag und die Bescheinigung über die Abfuhrberechtigung vom 16. Dezember 1946 keine zeitliche Be-

grenzung für die Abholung enthalte und das Autobahnamt Frankfurt (Main) als ursprünglicher Vertragsgegner so wenig wie das Autobahnamt Stuttgart nach 1951 eine Fristsetzung vorgenommen habe, könne die Klägerin allein durch Zeitablauf nicht in Annahmeverzug geraten sein.

Die Angriffe der Revision gegen diese Auffassung haben im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Frage des Annahmeverzuges spielt für den Schadensersatz im Rahmen des § 324 Abs. 2 BGB zwar keine Rolle, ist aber in anderer Hinsicht von Bedeutung. Das beklagte Land ist der Klägerin nach § 325 BGB nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn es die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Nach § 276 Abs. 1 BGB haftet es grundsätzlich für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Das Maß des Verschuldens, das zur Haftung nach § 325 BGB führt, wäre jedoch geringer, wenn die Klägerin sich zu der Zeit, als das beklagte Land die Unmöglichkeit herbeiführte, im Gläubigerverzug befunden hätte, da nach § 300 BGB der Schuldner während des Verzuges des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Das Berufungsgericht hat keine Entscheidung getroffen, ob der Organisationsmangel, der dazu geführt hat, daß der Sachbearbeiter den Kaufvertrag nicht gekannt und deshalb die Steine hat verbauen lassen, ein grobes Verschulden des beklagten Landes darstellt. Es muß im Revisionsrechtszuge deshalb davon ausgegangen werden, daß das beklagte Land insoweit nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Das beklagte Land würde also unter dieser Voraussetzung nicht haften, wenn die Klägerin im Gläubigerverzug gewesen wäre. Der Verzug setzt nach §§ 293, 294 BGB voraus, daß der Gläubiger eine ihm tatsächlich angebotene Leistung nicht annimmt. Hat der Gläubiger wie im vorliegenden Fall die geschuldete Sache abzuholen, genügt nach § 295 BGB statt des tat-

sächlichen Angebotes ein wörtliches, wobei dem Angebot die Aufforderung an den Gläubiger gleichsteht, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Die Revision will in der Bestätigung des Autostraßenamtes Frankfurt (Main) vom 16. Dezember 1946, die Klägerin sei zum Abtransport der Steine berechtigt, ein wörtliches Angebot im Sinne des § 295 BGB sehen. Das Berufungsgericht hat zu dieser Frage zwar nicht ausdrücklich Stellung genommen. Der Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt aber, daß es dem Schreiben vom 16. Dezember 1946 gerade nicht den Sinn hat beilegen wollen, die Klägerin habe aufgefordert werden sollen, einer Verpflichtung zum Abtransport der Steine nachzukommen. In seinen Ausführungen zur Verwirkung hat das Berufungsgericht die Ansicht vertreten, von einer Verpflichtung zur raschen Abfuhr der Steine sei in dem Vertrage nicht die Rede. Wenn es ferner zum Annahmeverzug betont, der Vertrag vom 3. Dezember 1946 und das Schreiben über die Abfuhrberechtigung vom 16. Dezember 1946 enthielten keine zeitliche Begrenzung für die Abholung, und daraus folgert, es fehle in dem Vertrag an jeder Zeitbestimmung für die Abholung, so läßt das erkennen, daß das Berufungsgericht den Kaufvertrag dahin ausgelegt hat, es habe im Belieben der Klägerin stehen sollen, wann sie die Steine abhole. Dann enthält es aber keinen Rechtsirrtum, daß das Berufungsgericht das Schreiben vom 16. Dezember 1946 nicht im Sinne eines Angebots, also als Aufforderung, nunmehr die gekauften Steine abzuholen, gewertet hat. Die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung ist möglich und verstößt weder gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze noch gegen sachlichrechtliche Vorschriften. Eine Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 286 ZPO, auf die die Revision verweist, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist die Würdigung des Berufungsgerichts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

III. Unbegründet ist auch der Vorwurf der Revision, die Rechtsgrundsätze über die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB seien nicht beachtet. Richtig ist zwar, daß in erster Reihe festgestellt werden muß, ob der Schaden von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Wenn das Berufungsgericht davon spricht, dem beklagten Lande sei zuzugeben, daß bei Entstehung des Schadens ein Mitverschulden der Klägerin gegeben sei, das mit höchstens einem Drittel bewertet werden könne, so will es aber ersichtlich auf eine Verursachung des Schadens abstellen. Das Berufungsgericht sieht als Ursache des eingetretenen Schadens zwei Umstände an: Einmal auf Seiten des beklagten Landes dessen Organisationsmangel, der dazu geführt hat, daß dem Sachbearbeiter das Bestehen des Vertrages mit der Klägerin nicht bekannt gewesen ist und er sich über etwaige Ansprüche der Klägerin deshalb nicht hat vergewissern können; auf Seiten der Klägerin deren langes Zuwarten, ohne daß sie das beklagte Land von ihrem Anspruch ins Bild gesetzt hat. Wenn das Berufungsgericht für die Verursachung des Verschuldens des beklagten Landes für höher erachtet, als das der Klägerin, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Verteilung der Verantwortlichkeit für einen entstandenen Schaden im Rahmen des § 242 BGB gehört nach ständiger Rechtsprechung dem Gebiet der dem Tatrichter obliegenden Würdigung an. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob das Tatsachen-gericht alle Unterlagen ordnungsmäßig festgestellt und bei der Abwägung verwertet und nicht gegen die durch Denkgesetze oder Erfahrungssätze gesetzten Grenzen verstoßen hat (BGH Urteil vom 25. September 1952 - III ZR 334/51 - LM BGB § 254 Nr. 1). Daß das Berufungsgericht den von ihm festgestellten Sachverhalt bei der Abwägung des Mitverschuldens nicht erschöpfend verwertet hätte,

ist nicht zu ersehen. Die Revision vermißt zwar eine Berücksichtigung der Umstände, mit denen die Beklagte die geltend gemachte Verwirkung begründet hat. Diese Rüge geht aber fehl. Daß die Beklagte in der Geltendmachung ihres Anspruches säumig gewesen ist, hat das Berufungsgericht gewürdigt. Soweit es die Säumnis als Verschulden werten wollte, unterlag seiner Abwägung. Mit ihrer Rüge will die Revision unzulässigerweise lediglich ihre eigene Würdigung an die Stelle der des Berufungsgerichts setzen. Im übrigen hätte das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin auch den vom Landgericht angeführten Gesichtspunkt verwerten können, daß sich der von der Klägerin verlangte Schadensersatz in einem reinen Wertersatz erschöpft. Die Klägerin verlangt im wesentlichen keinen höheren Betrag, als das beklagte Land seinerseits zum Ankauf von Steinen hätte aufwenden müssen, wenn es zuvor die jetzt von ihm eingebauten Steine an die Klägerin ausgeliefert hätte. Daß das beklagte Land durch den Umstand, der ihm die Erfüllung des Vertrages unmöglich gemacht hat, Aufwendungen erspart hat, hätte bei der Abwägung der Verurteilung des Schadens zugunsten der Klägerin mit ins Gewicht fallen können.

Die Revision war daher, soweit sie sich auf die Klage bezieht, zurückzuweisen. Die Sache war, was bisher nicht geschehen ist, nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an das Landgericht zur weiteren Verhandlung über den Betrag des Klageanspruches zurückzuverweisen.

C. (Zur Widerklage).

Das Grundurteil des Landgerichts bezieht sich, wie der Inhalt der Entscheidungsgründe ergibt, nur auf den Klageanspruch, nicht dagegen auf den mit der Widerklage verfolgten Anspruch auf verneinende Feststellung, daß der Klägerin ein über den Betrag von 10 000 DM hinaus-

gehender Anspruch nicht zustehe. Insofern handelt es sich bei dem Urteil des Landgerichts um ein Teilurteil. Das Landgericht hat sein Urteil zwar nur als Grundurteil bezeichnet, hat aber in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Widerklage, - nicht also nur die Entscheidung über deren Höhe, - dem späteren Verfahren vorbehalten bleibe. Ob ein über den Betrag von 10 000 DM hinausgehender Klageanspruch nicht gerechtfertigt sei, konnte vom Standpunkt des Landgerichts aus auch nicht entschieden werden, ehe nicht feststand, wie hoch sich der Anspruch der Klägerin tatsächlich beläuft. Mit dem im Berufungsrechtszuge gestellten Antrage, die Klägerin entsprechend dem Antrage der Widerklage zu verurteilen, hat das beklagte Land verlangt, daß das Berufungsgericht die Entscheidung über die Widerklage an sich ziehe, und hat die Entscheidung des Berufungsgerichts über einen bei dem Landgericht anhängig gebliebenen Teil des Streitgegenstandes begehrt. Eine solche Entscheidung ist aber grundsätzlich unzulässig, wie in BGHZ 30, 213 ausgesprochen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz im vorliegenden Fall anzuerkennen, besteht kein Anlaß. Das Berufungsgericht hätte insoweit die Berufung des beklagten Landes als unzulässig verwerfen müssen, sofern nicht etwa die Klägerin mit der Entscheidung durch das Berufungsgericht einverstanden gewesen ist oder sich wenigstens rügelos auf einen dahin gerichteten Antrag des Gegners eingelassen hat (BGHZ 8, 383, 386; BGH Urt. v. 27. Juni 1956 - IV ZR 88/56 - LM ZPO § 303 (Nr. 4); Urt. v. 30. Mai 1960 - VII ZR 257/59 - WM 1960, 855). Eine ausdrückliche Entscheidung hat das Berufungsgericht zwar nicht getroffen, hat jedoch die "weitergehende" Berufung zurückgewiesen, ohne dabei auf die Widerklage in den Entscheidungsgründen Bezug zu nehmen. Damit hat es auch die Berufung, soweit das beklagte Land mit ihr

eine Entscheidung über die Widerklage erreichen wollte, mindestens dem Wortlaut nach zurückgewiesen. Das beklagte Land ist durch diese Zurückweisung beschwert, so daß insoweit die Revision zulässig ist. Soweit das angefochtene Urteil die Widerklage betrifft, mußte es aufgehoben werden. Der Senat ist an einer eigenen Entscheidung gehindert, da ungeklärt ist, ob die Klägerin sich mit der Verhandlung der Widerklage vor dem Berufungsgericht einverstanden erklärt oder sich auf sie rügelos eingelassen hat. Ist das der Fall, wird das Berufungsgericht über die Widerklage sachlich zu entscheiden haben; andernfalls wird die Berufung insoweit als unzulässig zu verwerfen sein.

D.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird dem Berufungsgericht in vollem Umfang übertragen. Hätte der Senat über die Klage allein zu befinden gehabt, so wäre es allerdings, da die Revision dann insgesamt ohne Erfolg geblieben wäre und die Kostentragungspflicht endgültig festgestanden hätte, unzulässig gewesen, die Kostenentscheidung der unteren Instanz zu überlassen (BGHZ 20, 307). Wird aber, wie im vorliegenden Fall, die Revision nur wegen eines Teiles des Rechtsstreits zurückgewiesen und wird die angefochtene Entscheidung wegen des anderen Teiles aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so kann die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Schlußurteil

vorschalten werden (Stein/Jonas/Schönke, ZPO, 18. Auflage
§ 97 Anm. II letzter Absatz; Lieczorek, ZPO § 97
Anm. A II a 3).

Dr. Pagendarm Artl Dr. Spieler Dr. Dorschel Dr. Mezger